

## **Zu übermitteln an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt**

### **Meldung von Geräten, die zur invasiven oder nicht-invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte)**

#### **Rechtsgrundlage: § 3 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Name der meldepflichtigen Einrichtung\*

Anschrift

E-Mail

Ansprechpersonen und Kontaktdaten (eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein)

Gesamtanzahl der vorhandenen Beatmungsgeräte

Hersteller und Typenbezeichnung des Beatmungsgeräts / der Beatmungsgeräte

Angaben zur Funktionsfähigkeit der Beatmungsgeräte (Angabe wie folgt: "funktionsfähig", "defekt", "bedingt funktionsfähig" - bei Angabe von "bedingt funktionsfähig" sind nähere Angaben zur Einschränkung anzugeben)

\*Meldepflichtige Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtungen sowie mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.